

erfolgten allerhöchsten Decretes geschöpftes Bedenken vorgewaltet zu haben scheine, die Hoffnung, es werde das königliche Finanzministerium bereitwillig den Erlaß auch auf die in Frage stehenden 10 Procent erstrecken, falls die Kammern einen dahin zielenden Antrag stellen würden.

Petenten versichern, daß, wenn sie auch weit entfernt seien von der Annahme, als ob die Aufrechterhaltung des obererzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenbetriebes gerade von der Preisermäßigung auf die gedachten 10 Procent abhängig sei, doch jeder Ersatz für die ihnen im Jahre 1839 entzogenen 26 Procent billigeren Kohlhölzer eifrigst von ihnen angestrebt werden müsse, um ihrem Gewerbsbetriebe, der Nahrungsquelle von beiläufig 10,000 Menschen, im Allgemeinen zu Hülfe zu kommen. Umsomehr seien sie hierzu verpflichtet, als ihre zeitherige Bezugsquelle böhmischer Hölzer versiegt und die Aussicht unsicher sei, ob und wann den Hammerwerken in der Möglichkeit, Steinkohlen von Zwickau auf Eisenbahnen in ihre unmittelbare Nähe führen zu können, die einzige Garantie für ihr Fortbestehen geboten werden würde.

Da nun vom königlichen Finanzministerium in der Verordnung vom 13. August 1850 die ihren Werken zugeordnete Zulage an 10 Procent Kohlhölzern ausdrücklich als eine solche bezeichnet werde, durch welche der frühere Abzug von 26 Procent auf 16 Procent reducirt werden solle, richten Petenten an die Ständeversammlung das Gesuch:

es wolle Dieselbe bei der hohen Staatsregierung ihre Verwendung dahin eintreten lassen:

daß die auf 10 Jahre bewilligte Preisermäßigung für die alljährlichen Kohlholzquanten der obererzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerke auch in derselben Zeitdauer auf die mittelst Finanzministerialverordnung vom 13. August 1850 zugelegten 10 Procent erstreckt werden möge.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß die hohe Staatsregierung vollkommen Recht hatte, wenn sie den am vorigen Landtage rücksichtlich der den Hammerwerken unter Preisrabatt zu gewährenden Kohlhölzer gestellten Antrag nur auf diejenigen Holzquanten bezog, welche in den damaligen Unterlagen zum Budget als für jenen Zweck bestimmt, bezeichnet wurden. Es ist bei der Debatte das Quantum approximativ bezeichnet worden und es ergiebt sich auch aus dem für jenen Rabatt bestimmten Abzug. Die Verwaltung mußte sich deshalb in der Abgabe unter Rabatt hierauf beschränken.

Andererseits freilich kommt in Erwägung, daß die Kammern nichts davon gewußt haben, daß den Hammerwerken ein um 10 Procent erhöhtes Holzquantum als für ihren Bedarf erforderlich und als von der Forstverwaltung unbedenklich zu gewähren, bereits zugestanden war; es kommt ferner in Betracht, daß der Zweck des ständischen Beschlusses der war, den Hammerwerken die dringend beanspruchte Hülfe für ihren Betrieb zuzugestehen und es demnach kaum rathsam erscheinen kann, hierbei auf halbem Wege stehen zu bleiben, wenn mit einem kleinen weiteren Opfer der Zweck vollkommener zu erreichen ist; es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß, wenn die Deputation die Lage der Dinge richtig beurtheilt, die Verhältnisse des hier in Frage stehenden Gewerbes in neuerer Zeit keineswegs günstiger geworden sind, sondern daß der Kampf desselben mit der auswärtigen Konkurrenz, welche durch viele Verhältnisse begünstigt, wohlfeiler

producirt, immer schwieriger wird und daß, wenn ein Fabriksbetrieb an der Grenze seiner Rentabilität angelangt ist, oft nur noch ein kleiner Umstand sein völliges Siechthum beschleunigt; es ist ferner nicht aus den Augen zu verlieren, daß gerade im gegenwärtigen Augenblicke bei den hohen Lebensmittelpreisen und der in andern Gewerbszweigen eingetretenen Stockung der ungestörte Fortbetrieb der Eisenhüttenwerke von besonderer Wichtigkeit ist und es kann aus allen diesen Gründen die Deputation der Kammer nicht anrathen, das Gesuch der Petenten ohne Weiteres gänzlich abzuweisen. Andererseits darf nicht unerwogen bleiben, daß, wenn auch die hier als Unterstützung des Eisenhüttenbetriebes in Anrechnung kommende Summe keineswegs vollständig dahin zu rechnen ist, da ein Theil davon, in Betracht der ansehnlichen Quanta, um die es sich handelt, der zuweilen etwas geringern Qualität und des ungünstigern Standes der Hölzer auch andern Abnehmern würde gewährt werden müssen, doch allerdings immer noch ein ansehnlicher Betrag für den erstgedachten Zweck übrig bleiben wird und es nicht rathsam erscheinen kann, einen einzelnen Gewerbszweig, wie wichtig er sein möge, in ungemessener Weise und vielleicht unter veränderten Verhältnissen über den Zweck hinaus, auf Kosten des Landes zu unterstützen.

Nach allen diesen Gründen und Gegengründen kann die Deputation eine directe Verwendung der Kammern für das Gesuch der Petenten und eine weitere Zusicherung für einen längern Zeitraum, als die denselben bereits auf Antrag der Kammern gewährte, nicht bevormorten, wohl aber rathet sie der geehrten Kammer an:

die hier in Frage stehende Petition zur Erörterung und Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben und letztere zugleich zu ermächtigen, für den Fall, daß die gewünschte Erörterung zum Anerkenntniß der Nothwendigkeit oder dringenden Rathslichkeit führen sollte, dem in der Petition enthaltenen Gesuche der obererzgebirgischen und voigtländischen Hammerwerke ganz oder theilweise stattzugeben, diese Gewährung eintreten zu lassen.

In dieser Weise würde das formelle Hinderniß, welches in der letzten Bescheidung des Finanzministeriums als alleiniger Grund der Abweisung angeführt ist, beseitigt sein und lediglich materielle Gründe könnten den Ausschlag geben für oder gegen die Petenten. In dieser Beziehung aber können schon in naher Zukunft die Verhältnisse für die Petenten wesentlich günstiger oder ungünstiger werden und es braucht deshalb die Deputation nur auf die möglicher Weise bevorstehenden Abänderungen im Zolltarif hinzuweisen.

Wie auch die Kammer über die Petition entscheiden möge, so wird dieselbe noch an die erste Kammer zu gelangen haben.

Präsident D. Haase: Wir werden bei diesem Abschnitt vor der Hand stehen bleiben. Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf den vorgetragenen Theil des Berichts das Wort begehre.

Staatsminister Behr: Zu Vermeidung von Mißverständnissen habe ich nur zwei kleine Bemerkungen zu machen. Auf Seite 319 des Berichts ist gesagt: „Durch Ablösung nachtheiliger Servituten, namentlich Kien- und Pechnutzung, Huthweide u., welche den Boden und die Bestände in den